

d) Soweit die Beschuldigten nur zögerlich oder unvollständig ein detailliertes Verzeichnis der Sachen erstellt haben sollen, erfüllte das die Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs nicht. Auch nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 VerstV in Verbindung mit § 148 Nr. 2 GewO haben sich die Beschuldigten nicht strafbar gemacht. Der Versteigerer hat danach bis spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung ein Verzeichnis der zu versteigern- den Sachen anzufertigen, in dem das Versteigerungsgut jedes Auftraggebers einheitlich zu kennzeichnen ist. Dass diese Anfertigung unterblieben ist, ist nicht ersichtlich; der Geschädigte selbst legt eine ihm unter dem 23.07.2012 übersandte Auflistung vor. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ohne Verzeichniserstellung versteigert worden und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet worden wären, wie es § 10 Abs. 4 VerstV verlangt, liegen nicht vor.